



## Informationsblatt zur Masern-Impfpflicht für Beschäftigte

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2019 das Masernschutzgesetz in der vom Ausschuss für Gesundheit empfohlenen Fassung beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Durch das Masernschutzgesetz werden Teile des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert und erweitert. In einem neu gefassten § 20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG wird eine Impfpflicht gegen Masern eingeführt. Betroffen sind Personen, die nach 1970 geboren sind und die Tätigkeiten u.a.

- in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie in bestimmten Formen der Kindertagespflege,
- in Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen,
- in Gesundheitseinrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Pflege- und Rettungsdiensten,
- im öffentlichen Gesundheitsdienst.

ausüben.

Beschäftigte, die in den vorgenannten Einrichtungen tätig sind, müssen einen nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Dies gilt auch dann, wenn zur Erlangung des Impfschutzes gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten.

Die Nachweispflicht für eine Masern - Impfung gilt nicht für Personen, die vor 1971 geboren sind. Sie gilt ebenso nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können bzw. dürfen.

Bezüglich der Verpflichtung nach dem 31. Dezember 1970 geborener Beschäftigter, den Nachweis über den Impfschutz zu erbringen, gilt Folgendes:

### **Neueinstellungen**

Beschäftigte, die in den og. Einrichtungen ab dem 1. März 2020 tätig werden sollen, müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit nach § 20 Abs. 9 IfSG n.F. entweder eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen ein den Empfehlungen der STIKO entsprechender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht. Kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden, ist dies ebenfalls durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

Ein fehlender Nachweis führt zu einem gesetzlichen Tätigkeitsverbot in den betroffenen Einrichtungen. Die Einstellung kann erst dann verbindlich vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt.

### **Am 1. März 2020 bereits tätige Beschäftigte**

Beschäftigte, die am 1. März 2020 bereits in einer der vorgenannten Einrichtungen tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung den entsprechenden Nachweis spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Geschieht dies nicht oder ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln (vgl. § 20 Abs. 10 IfSG n.F.).

Das Gesundheitsamt kann die zur Vorlage des Nachweises verpflichteten Personen zu einer Beratung vorladen und hat sie zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern, sofern der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich daraus ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Impfpflichtigen Beschäftigten, die trotz amtlicher Anforderung keine Schutzimpfung oder Immunität nachweisen, kann das Gesundheitsamt ein Zutritts- und Tätigkeitsverbot erteilen (§ 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG n.F.). Mit einem solchen Verbot verlieren Beschäftigte ihren Entgeltanspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Zwar müsste der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 56 Abs. 5 IfSG grundsätzlich eine Entschädigung vorstrecken, jedoch sieht § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG n.F. vor, dass keine Entschädigung erhält, wer das Zutritts- und Tätigkeitsverbot durch Inanspruchnahme einer vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der Prophylaxe hätte vermeiden können.

Zu der Frage, wie der Nachweis des Impfschutzes zu erbringen ist, gilt gemäß § 22 Abs. 9 Satz 1 IfSG n.F. Folgendes:

- Vorlage einer Impfdokumentation (z.B. Impfausweis) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht (vgl. § 22 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG n.F.),
- Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation keine Impfung erfolgen konnte (vgl. § 22 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG n. F.) oder
- Vorlage der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat (vgl. § 22 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG n.F.).

Zu den wichtigsten Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) Informationen auf seiner Internetseite

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html>

veröffentlicht, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Stabsstelle Arbeitsmedizin, die Stabsstelle Krankenhaushygiene und der Geschäftsbereich Personal gerne zur Verfügung.

Stand: Februar 2020